

Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹⁾

von der Regierung erlassen am 7. Juli 2009

Art. 1

¹ Die Verordnung regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Kanton Graubünden. Geltungsbereich

² Bei der UVP wird festgestellt, ob Anlagen, welche der UVP-Pflicht unterliegen, den Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Schutz der Umwelt entsprechen. Dazu gehören insbesondere das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Wald-erhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.

Art. 2

¹ Das Amt für Natur und Umwelt ist Umweltschutzfachstelle (Fachstelle) im Sinne von Artikel 10c und Artikel 42 USG²⁾. Fachstelle

² Die Fachstelle ist zuständig für fachübergreifende Umweltfragen sowie für die Beurteilung, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie berät die zuständige Behörde bei der Durchführung der UVP und sorgt für den rechtzeitigen Beizug der betroffenen Amtsstellen.

³ Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden spezialrechtlichen Fragen sind die Amtsstellen zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Vorschriften fallen.

Art. 3

¹ Die UVP wird von der Behörde des Kantons oder einer Gemeinde durchgeführt, die im Rahmen eines Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens (massgebliches Verfahren) über das Projekt entscheidet (zuständige Behörde). Zuständige Behörde und massgebliches Verfahren

² Das für die Prüfung massgebliche Verfahren wird im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt, soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Regierung.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ SR 814.01

Art. 4

Gesuchstellende Als Gesuchstellende gelten:

- a) bei privaten (konzessionierten und nicht konzessionierten) Anlagen im Bewilligungsverfahren sowie im Rahmen von projektbezogenen Nutzungsplanungen: der private Bauherr;
- b) bei öffentlichen Anlagen: die kantonale oder kommunale Verwaltungsstelle, bei Gemeindeverbänden das zuständige Verbandsorgan sowie andere Trägerschaften, welche das Projekt vorbereiten;
- c) bei Meliorationen: die Trägerschaft.

Art. 5

Aufgaben der
zuständigen
Behörde

¹ Die zuständige Behörde sorgt für die Vorbereitung der Prüfung sowie für die Koordination mit anderen Verfahren und führt die Prüfung durch.

² Der zuständigen Behörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Entscheid über die UVP-Pflicht einer Anlage. Im Streitfall erlässt sie nach Anhören der Fachstelle eine anfechtbare Verfügung;
- b) die Entgegennahme von Voruntersuchung, Pflichtenheft und Umweltverträglichkeitsbericht (Bericht) sowie deren Weiterleitung an die Fachstelle;
- c) die Weiterleitung der Voruntersuchung, des Pflichtenheftes und der Stellungnahme der Fachstelle an das Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) bei Projekten, zu denen nach dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)¹⁾ das Bundesamt anzuhören ist;
- d) die Genehmigung des Pflichtenheftes;
- e) der Entscheid, ob die Voruntersuchung als Umweltverträglichkeitsbericht gilt;
- f) die Durchführung des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens;
- g) die Einholung der Stellungnahmen der Bewilligungsbehörden nach Artikel 21 Absatz 1 UVPV und deren Weiterleitung an die Fachstelle;
- h) die Einholung der Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes nach Artikel 22 Absatz 1 UVPV, wenn ein Projekt voraussichtlich nur mit einer Subvention des Bundes verwirklicht werden kann;
- i) die Durchführung der Anhörungsverfahren beim Bundesamt nach Artikel 14 Absatz 4 UVPV;
- j) die Bekanntmachung des Berichts nach Artikel 15 UVPV;
- k) die Bekanntmachung des Berichts, der Beurteilung der Fachstelle, der Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des Bundesamtes und des Entscheides, soweit er die Ergebnisse der UVP enthält, nach Artikel 20 UVPV;

¹⁾ SR 814.011

l) der Entscheid über Anträge des Gesuchstellers zur Geheimhaltung sowie Anträge der Fachstelle und des Bundesamtes zu ergänzenden Abklärungen.

³ Ist die Regierung zuständige Behörde, obliegt die Verfahrensleitung nach Absatz 2 dem antragstellenden Departement.

⁴ Die zuständige Behörde kann die Aufgaben gemäss Absatz 2 litera b–j der Fachstelle übertragen.

Art. 6

¹ Die Fachstelle nimmt nach Anhörung der betroffenen Amtsstellen Stellung zum Pflichtenheft und beantragt innert zwei Monaten der zuständigen Behörde dessen Genehmigung. Pflichtenheft

² Für mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfungen ist im Pflichtenheft die Aufteilung der in jeder einzelnen Stufe zu prüfenden umweltrelevanten Auswirkungen darzulegen.

Art. 7

¹ Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass im Kantonsamtsblatt sowie in allfälligen weiteren ortsüblichen Publikationsorganen bekannt gegeben wird, wo der Bericht während 30 Tagen eingesehen werden kann. Vorbehalten bleiben abweichende Fristen über Auflagen im massgeblichen Verfahren. Bekanntmachung
des Berichts

² Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel zusammen mit der Publikation im massgeblichen Verfahren.

³ Ist für das Gesuch keine öffentliche Auflage vorgesehen, so erfolgt die Bekanntmachung so früh wie möglich.

Art. 8

¹ Die Fachstelle beurteilt den Bericht innert vier Monaten. Nach Eingang aller für die Beurteilung benötigten Unterlagen, insbesondere des vollständigen Berichts und der Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen, verbleiben der Fachstelle noch mindestens zwei Monate zur Beurteilung. Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde diese Fristen angemessen erstrecken. Beurteilung der
Umwelt-
verträglichkeit

² Die Beurteilung der Fachstelle enthält insbesondere:

- a) die wesentlichen Aussagen des Berichts sowie Angaben über dessen Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit;
- b) die Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen;
- c) die Darlegung allfälliger Meinungsverschiedenheiten verschiedener Amtsstellen;
- d) die massgeblichen Rechtsgrundlagen;
- e) die Erwägungen, ob die Anlage den Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Schutz der Umwelt entspricht.

³ Die Fachstelle teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen.

Art. 9

Zuständigkeit
einer
Bundesbehörde

Bei Vorhaben, die von einer Bundesbehörde geprüft werden, nimmt die Fachstelle zuhanden des zuständigen kantonalen Departementes Stellung zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft sowie zum Umweltverträglichkeitsbericht. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen.

Art. 10

Entscheid und
öffentliche
Auflage

¹ Die zuständige Behörde entscheidet über das Vorhaben unter Einbezug der Beurteilung der Fachstelle.

² Die zuständige Behörde gibt im Kantonsamtsblatt sowie in allfälligen weiteren ortsüblichen Publikationsorganen bekannt, wo der Bericht, die Beurteilung der Fachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des Bundesamtes sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, während 30 Tagen eingesehen werden können. Vorbehalten bleiben abweichende Fristen über die Auflage im massgeblichen Verfahren.

Art. 11

Kostenpflicht

¹ Die Kosten für die Durchführung der UVP werden den Gesuchstellenden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden und der verursachten Aufwendungen auferlegt.

² Für Anlagen, welche vom Kanton als Bauherr erstellt werden oder für welche der Kanton Beiträge leistet, wird auf eine Kostenverrechnung verzichtet.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bund ¹⁾ mit der Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt ²⁾ in Kraft.

¹⁾ Mit Beschluss vom 8. Oktober 2009 genehmigt.

²⁾ Im KA vom 12. November 2009 publiziert.

Anhang

(Art. 3 Abs. 2)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Graubünden

(betrifft nur diejenigen Anlagen, die nach Bundesrecht in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen; für die übrigen UVP-Anlagen gilt Bundesrecht)

Nr.	Anlagentyp ¹⁾	massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
-----	--------------------------	-------------------------	--------------------

1 Verkehr*11 Strassenverkehr*

11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des BG vom 21. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer ²⁾)	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 20 ff. Strassengesetz ³⁾)	Regierung
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)		
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ⁴⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht In den übrigen Fällen Quartierplanverfahren (Art. 53 KRG) oder Bauwilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 KRG)	Regierung Gemeinde

¹⁾ Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden (Art. 10c Abs. 2 USG).

²⁾ SR 725.116.2

³⁾ BR 807.100

⁴⁾ BR 801.100

13 *Schifffahrt*

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁾)	Gemeinde/ Amt für Raument- wicklung
13.3	Bootschafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern		

2 **Energie**21 *Erzeugung von Energie*

21.2	*) Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern - mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern - mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar) 	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ²⁾)	Gemeinde/ Amt für Raument- wicklung
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr		

¹⁾ BR 801.100

²⁾ BR 801.100

21.3	*) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	<i>Mehrstufige UVP:</i> 1. Stufe: Konzessionsgenehmigungsverfahren (Art. 52 ff. Wasserrechtsgesetz, BWRG ¹⁾ ²⁾ 2. Stufe: Projektgenehmigungsverfahren (Art. 57 ff. Wasserrechtsgesetz, BWRG)	Regierung Regierung
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ³⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
21.6	*) Erdölraffinerien	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁴⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁵⁾)	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ⁶⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht	Regierung
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an den Gebäuden angebracht sind	In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁷⁾)	

¹⁾ BR 810.100

²⁾ Die Konzessionsgemeinden können vor der Konzessionserteilung die Beurteilung des Berichts durch die Fachstelle verlangen. Diese kann zu diesem Zweck direkt mit den Verfahrensbeteiligten verkehren. Für den Fall dieses vorgezogenen Verfahrens sorgen die Konzessionsgemeinden für die Bekanntmachung des Berichts und gegebenenfalls der Beurteilung zuhanden der stimmberechtigten Gemeindeeinwohner (diese Bekanntmachung gilt nicht als öffentliche Auflage im Sinne von Art. 7 KVUP).

³⁾ BR 801.100

⁴⁾ BR 801.100

⁵⁾ SR 822.11

⁶⁾ BR 801.100

⁷⁾ BR 801.100

22 Übertragung und Lagerung von Energie

22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁾)	Gemeinde/ Amt für Raument- wicklung
------	---	---	--

3 Wasserbau

30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG ²⁾), sofern ein solches durchgeführt wird In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ³⁾)	Regierung Gemeinde/ Amt für Raument- wicklung
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG ⁴⁾)	Regierung
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Kantonales Projektgenehmigungsverfahren (Art. 10 ff. Wasserbaugesetz, KWBG ⁵⁾), sofern ein solches durchgeführt wird In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ⁶⁾)	Regierung Gemeinde/ Amt für Raument- wicklung

1) BR 801.100

2) BR 807.700

3) BR 801.100

4) BR 807.700

5) BR 807.700

6) BR 801.100

30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
------	---	---	--

4 Entsorgung

40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ²⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ³⁾)	Regierung Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
40.5	Reaktordeponien		
40.6	Reststoffdeponien		
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr		
40.8	Zwischenlager für mehr 5000 t Sonderabfälle		
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten		

¹⁾ BR 801.100

²⁾ BR 801.100

³⁾ BR 801.100

6 Sport, Tourismus und Freizeit

60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Art. 49 KRG ¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht	Regierung
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen		
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt		
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer		
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag		
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern		
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen		

7 Industrielle Betriebe

70.1	*) Aluminiumhütten	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ²⁾) Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ³⁾)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung Amt für Wirtschaft, Gewerbe und Arbeit
70.2	Stahlwerke		
70.3	Buntmetallwerke		
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen		

¹⁾ BR 801.100

²⁾ BR 801.100

³⁾ SR 822.11

70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG ¹⁾)	Gemeinde/ Amt für Raument- wicklung Amt für Wirtschaft, Gewerbe und Arbeit
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ²⁾)	
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t		
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken		
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr		
70.10	Zementfabriken		
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr		
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr		
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr		
70.14	Spanplattenwerke		

¹⁾ BR 801.100

²⁾ SR 822.11

8 Andere Anlagen

80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektgenehmigungsverfahren (Art. 44bis ff. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden ¹⁾)	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Projektgenehmigungsverfahren (Art. 14 des kantonalen Waldgesetzes ²⁾)	Regierung
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 49 KRG ³⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Regierung Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV, vom 7. Dezember 1998 ⁴⁾)	Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ⁵⁾)	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

1) BR 915.100

2) BR 920.100

3) BR 801.100

4) SR 910.91

5) SR 822.11

80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²	Nutzungsplangenehmigungsverfahren (Art. 49 KRG ¹⁾), sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht	Regierung
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerungsfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³	In den übrigen Fällen Baubewilligungs- bzw. BAB-Bewilligungsverfahren (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 KRG)	Gemeinde/ Amt für Raumentwicklung
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	Falls kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, Plangenehmigungsverfahren (Art. 7 ArG ²⁾)	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 ³⁾ durchgeführt werden soll		

¹⁾ BR 801.100

²⁾ SR 822.11

³⁾ SR 814.912